

# Vereinbarung über Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen bei Begrünung im Wein- und Obstbau

zwischen

---

Eigentümer/Nutzungsberechtigter

Tel. Nr./Fax/E-Mail

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl / Wohnort

---

Bankverbindung (Konto-Nr., Geldinstitut mit BLZ)

---

Steuernummer

Betriebsnummer

- künftig als Winzer/Obstbauern bezeichnet -

und

der **Fernwasserversorgung Franken**, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim

## **Grundsatz:**

**Der Winzer/Obstbauer, sowie die von ihm beauftragten Personen verpflichten sich zum grundwasserschonenden Wein- und Obstbau der Grundstücke und zur Einhaltung der Anordnungen der Schutzgebietsverordnung des zuständigen Landratsamtes.**

**Das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Winzern/Obstbauern.**

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind sämtliche vom Winzer/Obstbauern als Reb- oder Obstland genutzten Flächen, die in den **Wasserschutzgebieten der Fernwasserversorgung Franken Sulzfeld/Marktsteft** und **Volkach/Astheim** liegen. Zusätzlich werden die Flächen, die sich im gesamten Wassereinzugsgebiet der nachstehenden Gemarkungen befinden, mit einbezogen.

<b>Marktsteft</b>	<b>Volkach</b>
<b>Michelfeld</b>	<b>Escherndorf</b>
<b>Marktbreit</b>	<b>Astheim</b>
<b>Sulzfeld</b>	<b>Gaibach</b>
	<b>Obervolkach</b>
	<b>Fahr</b>
	<b>Köhler</b>

Sie ergeben sich aus dem **Flächennutzungsnachweis FNN** (EDV-Ausdruck des Amtes für Landwirtschaft oder dgl.) des Winzers/Obstbauers. Dieser ist bis spätestens 31. Mai jeden Jahres unaufgefordert der Fernwasserversorgung Franken vorzulegen.

## § 2

### Zu beachtende Anordnungen und Verbote im Weinbau

Der Eigentümer/Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Beachtung, Einhaltung und Duldung der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung für das betreffende Wasserschutzgebiet.

Er verpflichtet sich, auf seinen im Wassereinzugsgebiet liegenden Flächen zum regelmäßigen Anbau von Zwischenfrüchten bzw. zur Dauerbegrünung. Der Zwischenfruchtanbau muss ohne Stickstoffdüngung erfolgen. Pflanzenschutzmittel zur Regulierung der Verunkrautung im Zwischenfruchtanbau sind nicht zulässig.

Die Aussaat muss spätestens in den Monaten August/September erfolgen. Ein Umbruch darf erst nach dem Winter, frühestens in den Monaten März/April, erfolgen.

### Zu beachtende Anordnungen und Verbote im Obstbau

Der Eigentümer/Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Beachtung, Einhaltung und Duldung der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung für das betreffende Wasserschutzgebiet.

Er verpflichtet sich, auf seinen im Wassereinzugsgebiet liegenden Obstanlagen eine Dauerbegrünung einzusäen und zu erhalten.

Die Dauerbegrünung muss mindestens 60 % der Gesamtfläche abdecken. Herbizide zur Regulierung der Verunkrautung sind in der Dauerbegrünung nicht zulässig. Unterbaumstreifen (max. 40 % der Gesamtfläche) dürfen demnach behandelt werden. Die Dauerbegrünung darf von Oktober bis März nicht gemulcht werden. Eine Stickstoffdüngung der Dauerbegrünung darf nicht erfolgen.

**§ 3****Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen**

Im Weinbau erhält der Eigentümer/Nutzungsberechtigte pro Hektar und Jahr beim Anbau

mit winterhartem Zwischenfruchtgemenge	128,00 €	
mit winterhartem Zwischenfruchtgemenge ½	64,00 €	(jede 2. Zeile begrünt)
mit winterharter Zwischenfrucht	103,00 €	
mit winterharter Zwischenfrucht ½	51,50 €	(jede 2. Zeile begrünt)
bei Dauerbegrünung	103,00 €	
bei Dauerbegrünung ½	51,50 €	(jede 2. Zeile begrünt)

Im Obstbau erhält der Eigentümer/Nutzungsberechtigte pro Hektar und Jahr

bei Dauerbegrünung (mind. 60 % der Gesamtfläche) 90,00 €

Voraussetzung für die Fälligkeit der Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen ist, dass der Eigentümer/Nutzungsberechtigte die Flächen im Ausgleichszeitraum selbst bewirtschaftet und die Anforderungen dieses Vertrages erfüllt und der Antrag auf Ausgleichszahlung der Fernwasserversorgung Franken bis 31. Dezember vorliegt.

In diesem Fall ist der entsprechende Betrag jeweils bis zum 15. April des Folgejahres zur Zahlung fällig.

**§ 4****Gestattung**

Der Winzer/Obstbauer gestattet der Fernwasserversorgung Franken oder den beauftragten Dritten das Betreten der Vertragsflächen und möglichst nach vorheriger Benachrichtigung die Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben.

**§ 5****Mündliche Abreden**

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden schriftlich von der Fernwasserversorgung Franken bestätigt.

**§ 6****Datenschutz**

Die Fernwasserversorgung Franken verpflichtet sich, die Angaben des Betriebes vertraulich zu behandeln.

**§ 7****In-Kraft-Treten / Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird zunächst für 3 Kalenderjahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern nicht der Eigentümer/Nutzungsberechtigte oder die Fernwasserversorgung Franken sie mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres kündigt.

**§ 8****Kündigung**

Die Fernwasserversorgung Franken kann bei Verstößen gegen diese Vereinbarung jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres entschädigungslos kündigen.

Die Vereinbarung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem gegebenenfalls die Anpassung an das veränderte Bayerische Kulturlandschaftsprogramm nicht möglich ist und/oder die gesetzliche Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Bayerischen Wassergesetzes sich ändert oder wegfällt.

**Für den Antragsteller:**

**Für die Fernwasserversorgung Franken:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Uffenheim, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift